

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Antrag der Landesregierung - Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18b Landeshaushaltsordnung - Drucksache 7/1947 vom 11.09.2020

Der Landtag möge beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Landtag stellt gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18b Landeshaushaltsordnung fest, dass aufgrund der fortdauernden Corona-Pandemie in Brandenburg eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, für das Jahr 2021 weiterhin besteht.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung zur Bewältigung der Corona-Pandemie am 08.09.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ beschlossen hat. Damit soll eine Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz 2021 (HG 2021) zur Finanzierung Corona bedingter Folgen ~~in den Jahren 2021 bis 2023~~ in Höhe von 699.769.100 Euro verbunden werden. Das Sondervermögen wird im Haushaltsjahr 2021 durch Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt gebildet. Die Höhe der Zuführung entspricht dem Teil der gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 3 Haushaltsgesetz 2021 aufgenommenen Kredite, der nicht zur Deckung von Corona bedingten Ausgaben oder zur Kompensation von nicht konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen im Haushaltsjahr 2021 benötigt wird.“

Begründung:

Mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelungen zur Schuldenbremse im Grundgesetz und in der Verfassung Brandenburgs ist es verfassungsrechtlich problematisch, wenn der Landtag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im September 2020 schon bis ins Jahr 2023 feststellen würde. Zudem gelten für die Haushaltsaufstellung die

Eingegangen: 22.09.2020 / Ausgegeben: 22.09.2020

Grundsätze der Jährlichkeit und Fälligkeit sowie der Haushaltswahrheit und -klarheit. Der Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme stellt ein Verfassungsgebot dar. Ausnahmen von dieser Regel sieht die Schuldenbremse zwar vor, sie sind aber wie jede Ausnahmebestimmung restriktiv zu handhaben.

Die von der Landesregierung im Vorgriff auf die außergewöhnliche Notsituation in den Jahren 2022 und 2023 geplante Zuführung an das Sondervermögen "Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern" in Höhe von 902.730.900 Euro entspricht nicht der Haushaltswahrheit und -klarheit, weil die Grundlage, die Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation schon für die Jahre 2022 und 2023 dann schon entfallen sein könnte und damit die Rechtsgrundlage für eine Kreditaufnahme fehlen würde.

Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 kann die Landesregierung dann bei einem weiterhin entsprechenden Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18b Landeshaushaltsordnung, diese dann vom Landtag zeitnah feststellen und beschließen lassen.